

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachungen

### Bundesministerium der Justiz

#### Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit

Vom 22. September 2008

Die vorgenannte Bekanntmachung wird als **Beilage** zur heutigen Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht (siehe Beilagenhinweis).

### Bundesministerium für Arbeit und Soziales

#### Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld

Vom 15. Oktober 2008

##### 1 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

1.2 Die Bundesagentur für Arbeit kann nach dieser Richtlinie in Verbindung mit den von ihr hierzu erlassenen Geschäftsanweisungen und nach Maßgabe des § 77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2008 bis 2013 aus Mitteln des ESF Leistungen für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld erbringen. Für die Durchführung dieser Richtlinie gelten der 3. Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Dritte und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit die Besonderheiten dieser Richtlinie dem nicht entgegenstehen. Die Richtlinie gilt im gesamten Bundesgebiet.

1.3 Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Agentur für Arbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Leistungen können grundsätzlich nur gewährt werden, soweit entsprechende Leistungen nicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), erbracht werden.

1.4 Sofern eine Förderung aus Mitteln der Länder erfolgt, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nur zulässig, wenn sich die Leistungen ergänzen und keine Doppelförderung vorliegt. Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie, die mit anderen ESF-Mitteln finanziert werden (Kumulierungsverbot).

1.5 Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind als Querschnittsziele zu beachten.

1.6 Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Geschäftsanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

##### 2 Gegenstand der Förderung und Leistungsvoraussetzungen

2.1 Begünstigte der Förderung sind Bezieher von Transferkurzarbeitergeld nach § 216b SGB III, insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen. Die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kann nach Nummer 3 dieser Richtlinie gefördert werden, wenn

- der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet ist,
- durch die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten nach § 216b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB III Qualifizie-

rungsdefizite festgestellt wurden und daher vorgesehen ist, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen des Arbeitnehmers zu veranlassen,

c) für die Qualifizierungsmaßnahme und den Bildungsträger die erforderlichen Zulassungen nach den §§ 84 und 85 SGB III in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung durch eine fachkundige Stelle vorliegen und

d) die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb des Bezugszeitraums von Transferkurzarbeitergeld endet.

2.2 Der Arbeitgeber hat sich an der Finanzierung der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme angemessen zu beteiligen.

##### 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Für die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie können die von der fachkundigen Stelle hierfür als angemessen festgestellten Lehrgangskosten in entsprechender Anwendung von § 80 Satz 1 und § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III erstattet werden.

3.2 Je Teilnehmerin oder Teilnehmer kann eine Fahrkostenpauschale von 3 Euro je Unterrichtstag gewährt werden, soweit Fahrkosten tatsächlich anfallen und der Arbeitgeber die Berechnung und Auszahlung übernimmt.

3.3 Leistungen können für Fördermaßnahmen gewährt werden, die ab 1. Juli 2008 beginnen.

##### 4 Verfahren

4.1 Die Leistungen nach Nummer 3 werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung hat durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des zu restrukturierenden oder entlassenden Betriebs befindet. Arbeitgeber ist im Falle einer externen betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit der mit der Durchführung beauftragte Dritte. Der Antrag ist vor dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.

4.2 Bei der Beantragung muss das vorgesehene Qualifizierungskonzept durch eine Darstellung der jeweiligen Qualifizierungsbedarfe der vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer begründet werden.

4.3 Die Agentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach Nummer 2 dieser Richtlinie gegeben sind.

4.4 Die Kostenerstattung für die Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie erfolgt an die Arbeitgeber, in deren Betrieben Transferkurzarbeitergeld nach § 216b SGB III geleistet wird.

4.5 Im Falle der Aufhebung des Bewilligungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Leistungen kommen die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung.

4.6 Bei der Durchführung dieser Richtlinie sind die Vorschriften, die sich aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen ergeben, zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel 90 der Verordnung 1083/2006) und für die Verpflichtung zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Artikel 8 Abs. 1 und 4 und Artikel 9 der Verordnung 1828/2006). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus dem ESF erfolgt und ihre Teilnehmerdaten zu Überprüfungszwecken an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt werden können.

4.7 Der Arbeitgeber oder Träger der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit hat nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die für die Förderung aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen zum ESF notwendigen Daten, insbesondere die Teilnehmerdaten, die Daten zum Eingliederungserfolg sowie die Finanzdaten für die Abrechnung zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ist dem Arbeitgeber oder dem Träger der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit oder der Bundesagentur für Arbeit ein Nachweis der für die Förderung aus dem ESF erforderlichen Daten nicht möglich, so entfällt die Erstattung der unter Nummer 3 genannten Ausgaben aus dem ESF. § 326 SGB III gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Absatz 1 eine Ausschlussfrist von drei Monaten tritt.

4.8 Der Bundesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung

(OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüferechtigt.

## 5 Laufzeit

Dauert eine Maßnahme nach dieser Richtlinie über den 31. Dezember 2013 hinaus, können Leistungen nach dieser Richtlinie nur bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden.

## 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 2008

Ila2 - 21971/12c

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Im Auftrag  
Jülicher

## Bundesministerium für Bildung und Forschung

### Richtlinien zur Förderung von ausgewählten Schwerpunkten der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung auf dem Gebiet „Hadronen- und Kernphysik“

Vom 13. Oktober 2008

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt, Vorhaben zur Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet „Hadronen- und Kernphysik“ zu fördern.

Im Mittelpunkt stehen Vorhaben, die an ausgewählten, im Wesentlichen vom Bund getragenen Großgeräten der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung zur Erforschung der Bausteine und grundlegenden Eigenschaften von Kernmaterie, der auf dieser Ebene wirkenden fundamentalen Kräfte und des Atomkerns als komplexes Vielteilchensystem durchgeführt werden. Die Maßnahme ist auf Vorhaben gerichtet, die eine Einrichtungen übergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit in größeren, insbesondere internationalen Kollaborationen und Wissenschaftsnetzen unterstützen.

Die Ziele der Fördermaßnahme umfassen

- die Fortentwicklung der Großgeräteinfrastruktur, vor allem Forschung und Entwicklung zur Steigerung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit vorhandener Anlagen und zu künftigen Beschleuniger- und Detektorsystemen einschließlich der entsprechenden Basistechnologien,
- die Forschung und Entwicklung und die Konstruktion innovativer Detektorsysteme an ausgewählten Beschleunigeranlagen in den nationalen und internationalen Zentren der Hadronen- und Kernphysik sowie ihre effiziente wissenschaftliche Nutzung,
- die Entwicklung neuer Experimentiertechniken und physikalischer Auswerteverfahren einschließlich der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Bearbeitung aktueller wissenschaftlicher Fragestellungen auf dem Gebiet „Hadronen- und Kernphysik“.

Mit der Durchführung der Vorhaben soll ein wirksamer Beitrag erreicht werden, um die im internationalen Vergleich gute Position der Wissenschaft in Deutschland bei der Erforschung der Struktur und Dynamik von Hadronen und Kernen zu sichern und möglichst auszubauen sowie den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken.

Die Maßnahme ist auf Vorhaben an den in Nummer 2 aufgeführten Großgeräten gerichtet, an deren Durchführung – komplementär zu den Förderverfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft im Rahmen der Allianzen – ein besonderes, zusätzliches Bundesinteresse besteht.

Die wissenschaftlichen Zielsetzungen der Förderung basieren auf den Ergebnissen des BMBF-Strategieseminars zur Hadronen- und Kernphysik vom 4. Juni 2008, dem Bericht der Arbeitsgruppe

zur Kernphysik des Global Science Forum der OECD von Mai 2008 und dem Baseline Technical Report für die internationale Forschungseinrichtung FAIR – Facility for Antiproton and Ion Research bei der GSI in Darmstadt vom September 2006. In Abstimmung mit dem Komitee für Hadronen- und Kernphysik in Deutschland sind dabei die effiziente Nutzung der Forschungsanlagen bei der GSI und am CERN in Genf sowie die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Aufbau bzw. die Inbetriebnahme der Experimente bei FAIR prioritär.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Im Mittelpunkt der Förderung von Vorhaben auf dem Gebiet „Hadronen- und Kernphysik“ steht der Gewinn tieferer Einblicke in die Natur von Materie und Energie auf dem Niveau der Hadronen und des Atomkerns und der Bildung der schweren Elemente. Gegenstand ist das Erreichen deutlicher Fortschritte bei der Beantwortung von zentralen offenen Fragen, die sich heute in der Wissenschaft international stellen und die Grundlagen unseres physikalischen Weltbildes betreffen:

- Welche Eigenschaften hatte die Materie kurz nach dem Urknall?
- Welche Eigenschaften hat das Quark-Gluon-Plasma?
- Wie werden aus dem Quark-Gluon-Plasma die Hadronen gebildet?
- Woher kommt die Masse der Hadronen?
- Was verursacht die Eigendrehimpulse der Hadronen?
- Gibt es gluonische und andere exotische hadronische Zustände?
- Wie verhält sich Kernmaterie unter extremen Bedingungen, z. B. in Neutronensternen?
- Wo sind die Grenzen der Stabilität von Atomkernen und Hyperkernen?
- Welche Kernreaktionen sind für die Nukleosynthese im Kosmos und in Sternen wichtig?
- Wie hängen die Kernwechselwirkungen mit den fundamentalen Gesetzen der QCD zusammen?
- Wie wechselwirken Antiprotonen mit Kernmaterie?
- Welche Auswirkungen haben die Symmetrien der QCD auf Hadronen und Atomkerne?

Im Rahmen der Maßnahme können auf der Basis dieser grundsätzlichen wissenschaftlichen Fragestellungen und unter Beachtung der vom BMBF für das Gebiet „Hadronen- und Kernphysik“ getroffenen Auswahl von Großgeräten und entsprechenden Forschungsinstrumenten und Detektoren in den folgenden Themenfeldern Forschungsprojekte gefördert werden:

- Studium hadronischer und partonischer Materie bei hohen Energiedichten: Quantenchromodynamik bei extremen Bedingungen, hoher Temperatur und Dichte,
- Untersuchung der inneren Struktur der Hadronen mit elektromagnetischen und hadronischen Sonden: Quantenchromodynamik im nicht-perturbativen Bereich,
- Aufklärung der Struktur und der Dynamik exotischer Kerne sowie der Grenzen ihrer Stabilität,
- Untersuchung der fundamentalen Wechselwirkungen und Symmetrien und ihrer Realisierungen in Hadronen und Kernen mit höchster Präzision.

Im Hinblick auf die Fortentwicklung der Forschungsinfrastruktur im Gebiet „Hadronen- und Kernphysik“, die Erarbeitung fortgeschrittener Experimentier- und Analysetechniken und zur Vorbereitung von FAIR liegt ein weiterer Schwerpunkt der Maßnahme bei

- Neu- und Weiterentwicklungen von Beschleunigeranlagen, Detektorsystemen und Verfahren der Physikanalyse, die damit in Zusammenhang stehen.

Die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben an ausgewählten Großgeräten in nationalen und internationalen Zentren und unter Nutzung insbesondere der nachfolgend aufgeführten Detektoren bzw. Experimente: